

Verordnung

der Stadt Burghausen über die Versammlungsstätten

im Sportpark des SV Wacker Burghausen

(Sportpark-Verordnung)

Stadtratsbeschluß Nr. IV/2 vom 13. Mai 1998
geändert durch Stadtratsbeschluß Nr. IV/1 vom 10. Juli 2002

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art 23 I und 38 III Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-1), zuletzt geändert durch Art. 3 Verwaltungsreformgesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311) und durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S.323) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten des Sportparks des SV Wacker Burghausen.

§ 2

Aufenthalt in den Versammlungsstätten

- (1) Bei Veranstaltungen in den Versammlungsstätten des Sportparks dürfen sich als Zuschauer nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen. Es darf nur der auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz eingenommen werden, § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt im Sportpark nicht gestattet.
- (3) Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Betretungsverbot ausgesprochen worden ist.

§ 3 Verhalten im Sportpark

- (1) Innerhalb der Versammlungsstätten des Sportparks hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Besuchern des Sportparks ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente
 - j) Tiere;
 - k) Laser-Pointer.
- (3) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt Burghausen kann zum Vollzug des § 3 Abs. 3 Buchstabe e) zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

- (3) Zur Abwehr von Gefahren aus Sicherheits- oder technischen Gründen sind alle Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Versammlungsstätten des Sportparks aufhält;
 2. als Zuschauer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;
 3. entgegen § 3 in den Versammlungsstätten des Sportparks durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt, insbesondere, wer den in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Buchstabe a) bis d) und f) bis h) enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten in den Versammlungsstätten zuwiderhandelt;
 4. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 3 Buchstabe e) in den Versammlungsstätten des Sportparks Feuer macht oder Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abbrennt oder abschießt;
 2. vollziehbaren Anordnungen nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt.
- (3) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus der jeweiligen Versammlungsstätte verwiesen werden und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Jahres- bzw. Dauerkarten können einbehalten werden und verlieren dann ihre Gültigkeit.
- (4) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schußwaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung in der Fassung vom 10. Juli 2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, 10. Juli 2002

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung war ab 14.05.1998 im Rathaus der Stadt Burghausen (2. Stock, Zimmer Nr. 208) niedergelegt. Die Verordnung wurde an den Amtstafeln angeschlagen am 14.05.1998, abgenommen am 05.06.1998. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 29. Juli 2002 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 29. Juli 2002, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 30. Juli mit 19. August 2002, hingewiesen mit dem Bemerkung, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungsverordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.